

II-697 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

21.6.1967

330/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Scrinzi, Dr. van Tongel und Genossen,
 an den Bundesminister für Unterricht,
 betreffend unrichtige Information des Bundesministeriums für Unterricht
 an Mitglieder des Nationalrates.

-.-.-.-

Im Zusammenhang mit einer Berufung des stud.arch. Heinrich Tritthart gegen einen Bescheid der Studienbeihilfenkommission der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur an der Technischen Hochschule Graz bzw. im Zusammenhang mit dem in dieser Sache ergangenen Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht vom 23. Februar 1967 (Zl. 58.593-I/5/67) ist die Österreichische Hochschülerschaft an der Technischen Hochschule Graz an Abgeordnete aller drei Nationalratsfraktionen mit der Bitte herangetreten, beim Bundesministerium für Unterricht über eine Reihe ungeklärter Fragen Auskunft einzuholen.

Auf eine diesbezügliche parlamentarische Intervention hat das Bundesministerium für Unterricht mit Schreiben vom 31. Mai 1967 eine "Information zum Fall des Heinrich Tritthart, stud.arch., Graz" übermittelt, die in vielen wesentlichen Punkten unrichtig ist. So heißt es in der gegenständlichen Information:

"Tritthart stand im 12. oder 13. Studiensemester und hatte noch nicht einmal Entwerfen I absolviert, obgleich die Übungen Entwerfen I bis V die wesentlichen Lehrveranstaltungen für Architekturstudenten sind. Entwerfen I bis V dauert normalerweise 3 bis 4 Jahre; jeder normale Architekturstudent beginnt mit Entwerfen I sofort nach der 1. Staatsprüfung. Im 13. Semester müßte er unmittelbar vor der 2. Staatsprüfung stehen und alle Entwürfe beendet haben."

Diese Ausführungen des Bundesministeriums für Unterricht müssen zunächst insoferne richtiggestellt werden, als stud.arch. Heinrich Tritthart zum fraglichen Zeitpunkt Entwerfen I bereits absolviert hatte. Entwerfen I ist, wie das Bundesministerium für Unterricht wissen sollte, an der Technischen Hochschule Graz Prüfungsgegenstand der 1. Staatsprüfung. Weiters gibt es an der Technischen Hochschule Graz kein Entwerfen V. Es gibt mithin nur die Übungen Entwerfen I bis IV.

Ferner handelt es sich bei Entwerfen I bis IV nicht um Vorprüfungsgegenstände. Entwerfen I ist, wie bereits festgestellt, Prüfungsgegenstand der 1. Staatsprüfung. Entwerfen II bis IV sind ebenfalls nicht Vorprüfungsgegenstände, sondern Prüfungsgegenstände der 2. Staatsprüfung.

An einer anderen Stelle dieser "Information" heißt es:
 "Jedenfalls können aber die Einzelprüfungen nur in ihrer Gesamtheit (Übung und Prüfung) der Beurteilung des Studienerfolges zugrunde gelegt werden."

Auch diese Feststellung des Bundesministeriums für Unterricht ist unrichtig, da die Einzelprüfungen ^{nicht} nur in ihrer Gesamtheit (Übung und Prüfung) der Beurteilung des Studienerfolges zugrunde gelegt werden. Vielmehr werden viele Übungen getrennt ausgewiesen - und zwar durch Zeugnisse (nicht durch provisorische Bescheinigungen). Es ist sogar möglich, Prüfungen - wie z.B. Gebäudelehre - abzulegen, ohne die dazu gehö-

330/J

- 2 -

rigen Übungen (Programme) vorher absolviert zu haben.

Es bedarf keiner näheren Erläuterung, daß die oben aufgezeigten unverständlichen Fehler in der gegenständlichen "Information" des Bundesministeriums für Unterricht nicht nur den in der causa Tritthart ergangenen Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht als Fehlentscheidung erscheinen lassen, sondern daß diese darüber hinaus geeignet sind, das Vertrauen der Hochschülerschaft in die Richtigkeit von Entscheidungen des Bundesministeriums für Unterricht als Berufungs- und Aufsichtsbehörde ganz allgemein zu untergraben.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die

A n f r a g e :

1) Wie ist es zu erklären, daß eine Information des Bundesministeriums für Unterricht an Mitglieder des Nationalrates derart schwerwiegende Fehler bzw. Unrichtigkeiten enthält?

2) Welche Stellungnahme geben Sie in bezug auf den konkreten Sachverhalt ab?

-.-.-.-.-